

## Katja Biemer-Wilhelm

Diplom-Sozialarbeiterin (FH) Beratung für behinderte Menschen

## Wichtige Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen –



## Inhalt (1)



- □ Hintergrund des Gesetzes
- ☐ Gliederung des Gesetzes
- ☐ Schrittweise Einführung des Gesetzes
- ☐ Wichtige Neuerungen im 1. Teil des neuen SGB IX
  - Neuer Behinderungsbegriff
  - Neuerung bei den Rehabilitationsträgern
  - Stärkung der Prävention
  - Stärkung der Teilhabe an Bildung
  - Konkretisierung der Früherkennung und Frühförderung



### Inhalt (2)



- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Verbesserte Koordinierung der Leistungen
- Wichtige Neuerungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Konkretisierung der sozialen Teilhabeleistungen
- ☐ Wichtige Neuerungen innerhalb der Eingliederungshilfe Teil 2 des neuen SGB XI
  - Nachrang der Eingliederungshilfe
  - Örtliche Zuständigkeit
  - Eingliederungshilfe für Ausländer



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 3

## Inhalt (3)



- Geänderte Zugangskriterien
- Auswirkungen der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen
- Konkretisierung der Regelungen zur Gesamtplanung
- Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege
- □ Wichtige Neuerungen im Schwerbehindertenrecht – Teil 3 des neuen SGB IX
  - Mehr Mitbestimmung für Beschäftigte der WfbM
  - Frauenbeauftragte in Werkstätten



## Inhalt (4)



- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen
- Konkretisierung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG"
- Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 5

## Hintergrund des Gesetzes (1)



- □ Das Gesetz ist Teil des nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention
- □ Das Gesetz ist eine von vielen politischen Maßnahmen/Programmen um den Zielen der Behindertenrechtskonvention (Inklusion/gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen) näher zu kommen



### Hintergrund des Gesetzes (2)



Das Gesetzgebungsverfahren wurde begleitet von
zahlreichen Protesten und ist nach wie vor
umstritten. Es bleibt weit hinter den Erwartungen
vieler Verbände und Betroffener zurück

- ☐ Viele sehen es nur als **ersten kleinen Schritt** in Richtung Inklusion und Teilhabe
- ☐ Wie stark **bis zuletzt um das Gesetz gerun- gen** wurde sieht man auch daran, dass der
  Bundestag am 01.12.16 nochmals 68 Änderungen beschlossen hat. Der Bundesrat hat
  das Gesetz dann am 16.12.16 so verabschiedet.



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 7

## Gliederung des Gesetzes (1)



- □ Durch das Bundesteilhabegesetz wird das bisherige SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) schrittweise überarbeitet/ergänzt
- □ Während das **bisherige** Mitte 2001 eingeführte SGB IX **zwei Teile hat** Teil 1 Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, Teil 2 Schwerbehindertenrecht hat **das neue SGB IX drei Teile**
- □ "BTHG", "neues SGB IX" und "SGB IX neu" sind als deckungsgleiche Begriffe zu verstehen



### Gliederung des Gesetzes (2)



- **Teil 1**:Das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht
- **Teil 2:** Die neue aus dem SGB XII und somit aus der Sozialhilfe (Fürsorgesystem) herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe (EGH) Titel: "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen"
- **Teil 3:** Das neue weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 9

## Schrittweise Einführung des Gesetzes



- □ Die Neuerungen des 1. Teils gelten überwiegend seit Januar 2018
- □ Der größte Teil der Regelungen des 2.
   Gesetzesteils soll mit Beginn des Jahres
   2020 eingeführt werden
- □ Die überwiegende Zahl der Neuregelungen des 3. Teils ist seit 01.01.2017 in Kraft



### Teil 1: Neuer Behinderungsbegriff



#### Im § 2 Abs.1 des neuen SGB IX heißt es:

"Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können...."

Somit ist der neue Behindertenbegriff des SGB IX noch viel stärker an die ICF angelehnt als der alte.



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 11

## Teil 1: Neuerung bei den Rehabilitationsträgern



- □ Da die Eingliederungshilfe mit dem 2. Teil des neuen SGB IX aus der Sozialhilfe "herausgelöst" wird, sind die im 1. Teil des neuen Gesetzes bei der Auflistung der Rehabilitationsträger in § 6 Abs. 1 Nr. 7 genannten "Träger der Eingliederungshilfe" nicht mehr zwingend die "Träger der Sozialhilfe"
- ☐ In der Praxis wird die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vermutlich aber meistes bei dem bisherigen Träger bleiben
- ☐ Es ist auch möglich, dass die Zuständigkeit in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt

wird (§ 94 neues SGB IX)

## Teil 1: Stärkung der Prävention (1)



- Um den stetig steigenden Fallzahlen und Ausgaben in der EGH entgegenzuwirken, soll die Prävention insbesondere im Bereich der Rentenversicherung (SGB VI "Reha vor Rente") und bei den Empfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II "Prävention vor (dauerhafter) Reha" verbessert werden. Dazu wurden die Regelungen des § 3 SGB IX "Vorrang von Prävention" erheblich ausgeweitet
- Drohende Behinderungen sollen frühzeitig erkannt und durch die Einleitung rechtzeitiger Rehabilitationsmaßnahmen vermieden werden. Bei der Früherkennung im Bereich des SGB II sollen Jobcenter künftig eine zentrale Rolle spielen

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20

13

## Teil 1: Stärkung der Prävention (2)



☐ Zur Stärkung der Prävention und zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung einer drohenden Behinderung fördert der Bund 5-jährige Modellprojekte in den Jobcentern und bei der Rentenversicherung Bund



## Teil 1: Stärkung der Teilhabe an Bildung (1)

- ☐ Mit § 5 Nr. 4 des neuen SGB IX wurde unter den Leistungsgruppen die **Teilhabe an Bildung** als **extra Gruppe** aufgeführt.
- Diese "Bildungsleistungen" werden dann im § 75 konkretisiert und im § 112 innerhalb der EGH, also innerhalb des 2. Teils der ab 2020 gilt nochmals aufgegriffen. Hiernach können dann z. B. auch Hilfen im Zusammenhang mit einem Masterstudium erbracht werden, was bisher nicht gesetzlich geregelt war. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung können erneut erbracht werden, wenn die Behinderung dies erfordert



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 15

## Teil 1: Stärkung der Teilhabe an Bildung (2)

Notwendige Hilfsmittel – inklusive der Unterweisung im Gebrauch, der Instandhaltung und ggf. der Änderung bzw. der Ersatzbeschaffung – sind in diese Hilfen mit eingeschlossen

Die Unterstrichenen Regelungen wurden erst Ende 2016 in das Gesetz eingearbeitet

☐ Allerdings bleiben Bildungsleistungen, sofern sie aus der EGH gezahlt werden, teilweise bedürftigkeitsabhängig



### Teil 1: Konkretisierung der Früherkennung und Frühförderung



Bei den Leistungen der medizinischen Rehabilitation wird die Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung in § 46 BTHG als eigenständige Leistung definiert, die sich nicht in der Addition der beteiligten Disziplinen erschöpft. Außerdem wird klargestellt, dass sog. "Korridorleistungen", also z. B. die in- und externe Koordination, die Vorund Nachbereitung, der fachliche Austausch und die Dokumentation eindeutig zum Leistungskomplex dazugehören. Die Länder müssen auf dieser Grundlage ihre Landesregelungen anpassen und spezifizieren



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 17

## Teil 1: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



Nach § 32 BTHG soll es zusätzlich zu den Beratungsstrukturen der Leistungsträger und -erbringer eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) geben, die vor allem den "Grundsatz des Peer Counseling" (Betroffene beraten Betroffene) und den "Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe" berücksichtigt. Hierzu sollen keine neuen Strukturen geschaffen werden, sondern es soll auf die vorhandenen Behindertenverbände und – initiativen zurückgegriffen werden. Der Bund hat Ende Mai 2017 eine Förderrichtlinie erlassen nach der Stellen, die die unabhängige Teilhabeberatung umsetzen, gefördert werden können. Seit Beginn des Jahres 2018 werden immer mehr EUTB-Stellen geschaffen und es gibt eine begleitende Fachstelle in Berlin



### Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (1)



Durch die Regelungen im 4. Kapitel des 1. Teils des neuen SGB IX (§ 14 -24) wird die Zusammenarbeit der Rehaträger stringenter geregelt als bisher mit dem Ziel, dass es für die Leistungsempfänger wesentlich einfacher wird als bisher "Leistungen aus einer Hand" zu erhalten

Besonders neu ist dabei die Verpflichtung zur **Teilhabe- planung (§19)** wenn mehrere Leistungsgruppen (z. B.
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur
sozialen Teilhabe) und/oder mehrere Rehaträger beteiligt
sind. **Am 01.12.16** wurde **beschlossen**, dass ein **Teil- habeplan auch immer dann** zu erstellen ist, **wenn** die
o. g. Bedingungen nicht erfüllt sind, aber der **Betrof-**

fene es trotzdem wünscht

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 19

## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (2)



- ☐ In Abs. 2 des § 19 wird in 11 Punkten genau festgehalten, was der Teilhabeplan enthalten muss (z. B "erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung" und "die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente"
- Außerdem kann vor der Erstellung des Teilhabeplans eine Teilhabeplankonferenz (§ 20) einberufen werden, daran können auch Jobcenter beteiligt sein (Ergänzung seit 01.12.16) Wenn Leistungen der Pflegkasse wahrscheinlich sind und der Betroffene zustimmt, muss ein Vertreter der Pflegekasse an der Konferenz beratend teilnehmen (§ 22) Auch an dieser Regelung wurde bis zuletzt gefeilt



## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (3)



- □ Seit 2018 reicht es rechtlich gesehen aus einen einzigen Antrag bei einem Rehaträger zu stellen, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Rehaträgern zu erhalten
- ☐ Ist der erstangegangene Träger, für die gesamte beantragte Leistung zuständig, wird er innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang zum leistenden Rehaträger. Ist er insgesamt nicht zuständig leitet er der Antrag innerhalb von 2 Wochen, an einen 2. Rehaträger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Rehaträger wird



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 21

## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (4)



- ☐ Ist auch der 2. Rehaträger insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag an einen 3. Rehaträger weiterleiten. Der 3. Rehaträger wird auch bei Nichtzuständigkeit dann automatisch zum leistenden Rehaträger und muss innerhalb von 3 Wochen über den Antrag entscheiden (Turbo-Klärung) außer es sind Gutachten erforderlich, um die Ausgangslage zu beurteilen. Wenn der Antrag an einen 3. Rehaträger weitergeleitet wurde, beginnt die 3-Wochen-Frist bereits mit dem Antragseingang beim 2. Rehaträger
- □ Die Betroffenen müssen über die jeweiligen Antragsweiterleitungen informiert werden



## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (5)



☐ § 7 Abs. 2 des neuen SGB IX bestimmt, dass die Regelungen der Kapitel 2 bis 4 (Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung und Teilhabeplanverfahren) abweichungsfest sind. D. h. diese Regelungen gehen eventuell abweichenden Bestimmungen in den Leistungsgesetzen der jeweiligen Rehaträger immer vor



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 23

## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (6)



- Damit der leistende Rehaträger, wenn er dem Betroffenen "Leistungen aus einer Hand" gewährt, nicht auf Leistungen "sitzen bleibt" für die er rechtlich gar nicht zuständig ist, gibt es mit der Einführung des 1. Teils des neuen SGB IX Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern (§ 16)
- □ Die gemeinsamen Servicestellen, die nach den Regelungen des alten SGB IX (insbes. §§ 22 u. 23), dafür sorgen sollten, dass Betroffene "Leistungen aus einer Hand erhalten" waren, was auch mehrere Studien belegen, nie wirklich erfolgreich und wurden deshalb bis Ende 2018 abgeschafft



## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (7)



- □ Zudem wird in Kapitel 5 des 1. Teils (§§ 25 27) "Zusammenarbeit" das Zusammenwirken der Rehaträger genau geregelt, was ebenfalls dazu führen soll, dass es für die Betroffenen leichter wird "Leistungen aus einer Hand" zu erhalten
- □ Außerdem wird um die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern und somit die Koordinierung der Leistungen weiter zu verbessern, die Position der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) mit Sitz in Frankfurt am Main gestärkt. Ihre Aufgaben sind im BTHG gesetzlich festgeschrieben (§ 39)



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 25

## Teil 1: Verbesserte Koordinierung der Leistungen (8)



So hat die BAR z. B. die Aufgabe auf der Grundlage einer umfangreichen Datenerhebung (Teilhabestatistik), die Zusammenarbeit der Rehaträger auszuwerten und stetig weiterzuentwickeln



### Teil 1: Wichtige Neuerungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (1)

- ☐ Hauptziel aller nun folgenden Neuerungen ist es, die Zahl der beschäftigten Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu erhöhen
- □ Das Konzept der Unterstützten Beschäftigung wurde mit seinen wichtigsten Kernelementen in das BTHG (§ 55) aufgenommen. Allerdings hat der Gesetzgeber eine zeitliche Begrenzung der Unterstützung im Gesetzestext formuliert 2 Jahre mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung die das Konzept der Unterstützten Beschäftigung vom Grundsatz her eigentlich nicht vorsieht



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 27

## Teil 1: Wichtige Neuerungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2)

- □ Behinderte Menschen, die Anspruch auf eine Platz in einer WfbM haben, sollen nun auch die Möglichkeit haben bei **anderen Leistungsanbietern** beschäftigt zu werden (§ 60 BTHG). Andere Leistungsanbieter sind keine Arbeitgeber im klassischen Sinn. Sie haben in bestimmten Bereichen weniger Auflagen/Vorschriften als eine WfbM (z. B. bezüglich der vorzuhaltenden Räumlichkeiten oder der vorzuhaltenden Platzzahl) Dadurch sollen die Wahlmöglichkeiten von WfbM-Beschäftigten erweitert werden
- □ Auch hier soll es ab einer bestimmten Anzahl Wahlberechtigter ein werkstattratähnliches Gremium und eine Frauenbeauftragte geben (Ergänzungen seit 01.12.16)



## Teil 1: Wichtige Neuerungen bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (3)

□ Behinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeits-/Produktionsbereich einer WfbM haben, können nun auch ein Budget für Arbeit (§ 61 BTHG) erhalten, wenn sie eine "normale" sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Das Budget für Arbeit beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber als Ausgleich für die Minderleistung des behinderten Menschen und die Kosten für notwendige Assistenzleistungen, die der behinderte Mensch im Zusammenhang mit der Beschäftigung benötigt



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 29

## Teil 1: Wichtige Neuerungen bei den Leis tungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4)

- ☐ Integrationsprojekte werden außerhalb der Regelungen des BTHG, z. B. durch das Programm "Alle im Betrieb", das von 2016 bis 2019 läuft, gefördert und somit gestärkt
- ☐ Integrationsprojekte heißen im neuen SGB IX jetzt **Inklusionsbetriebe** (Teil 3, Kapitel 11, §§ 215 218)
- ☐ Integrationsämter und Integrationsfachdienste heißen weiterhin wie bisher



## Teil 1: Konkretisierung der sozialen Teilhabeleistungen (1)



- In den §§ 76 bis 84 des neuen SGB IX werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe konkretisiert. So werden hier beispielsweise in § 78 Assistenzleistungen gesondert aufgeführt und erläutert. Auch die extra Nennung von Leistungen zur Mobilität in § 83 (z. B. Beförderung durch einen Behindertenfahrdienst) ist neu.
- □ Trotz der Konkretisierung der Leistungen handelt es sich bei der Aufzählung/Nennung um keinen abschließenden Katalog.
- ☐ Eine **Ausweitung der Leistungen** zur sozialen Teilhabe soll mit der Konkretisierung vom Gesetzes-willen her **grundsätzlich nicht** verbunden sein.

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20

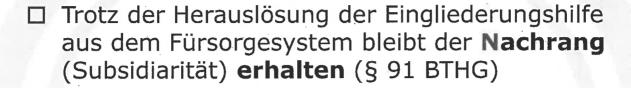
31

## Teil 1: Konkretisierung der sozialen Teilhabeleistungen (2)



□ Bei den Assistenzleistungen werden nun beispielsweise in § 78 Abs. 3 die Leistungen an behinderte Mütter und Väter bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder konkret benannt. Bisher wurde dies nur im Wunsch- und Wahlrechtparagraphen (bisher § 9, jetzt § 8 SGB IX) relativ allgemein erwähnt, so dass hieraus kein Leistungsanspruch abzuleiten war. Im neuen § 8 steht es wie bisher zusätzlich weiterhin. Außerdem werden nun angemessene Hilfen bei der Ausübung eines Ehrenamtes (vorrangig erbracht durch Familie, Freude und Nachbarn) ausdrücklich erwähnt (§ 78 Abs. 5), was aber von vielen als Verschlechterung im Vergleich zu bisher empfunden wird

## Teil 2: Nachrang der Eingliederungshilfe







Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 33

## Teil 2: Örtliche Zuständigkeit



□ Nach langem Hin und Her wurde in § 98 Abs. 1
 Satz 1 des neuen SGB IX das bisherige
 Herkunftsprinzip

- "...örtlich zuständig ist der Träger, in dessen
 Bereich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung ... seinen gewöhnlichen
 Aufenthalt hat oder in den 2 Monaten davor gehabt hat..." –

#### für die Eingliederungshilfe erhalten



## Teil 2: Eingliederungshilfe für Ausländer

Ausländer aus nicht EU-Staaten, ohne
gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten
Leistungen der EGH nur als Ermessensleistung
(§ 100 Abs. 1 BTHG)

- ☐ Asylsuchende sind vom Bezug von EGH Leistungen komplett ausgeschlossen (§ 100 Abs. 2 BTHG)
- ☐ Diese Regelungen stoßen auf hefige Kritik



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 35

## Teil 2: Geänderte Zugangskriterien



- □ Bei den Zugangskriterien zur EGH (Leistungsberechtigter Personenkreis, § 99) wurden zunächst die Bereiche der Klassifikation der Aktivitäten und Teilhabe der ICF (s. dazu nächste Folie) in das BTHG übernommen
- 5 der 9 Teilhabebereiche hätten demnach nur mit personeller oder technischer Hilfe möglich sein, oder 3 Teilhabebereiche auch mit personeller oder technischer Hilfe nicht möglich sein müssen, damit Personen eine Berechtigung auf Leistungen der EGH gehabt hätten
- ☐ Wer die Zugangskriterien nicht komplett erfüllt hätte, hätte im Einzelfall (Ermessensentscheidung) trotzdem Leistungen erhalten können



### Teil 2: Geänderte Zugangskriterien

Quelle: Kurzfassung der ICF von Dr. Michael F. Schuntermann, Berlin; 2006)



#### Klassifikation der Aktivitäten und Teilhabe (Kapitel der ICF)

- Lernen und Wissensanwendung (z.B. bewusste sinnliche Wahrnehmungen, elementares Lernen, Wissensanwendung)
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (z.B. Aufgaben übernehmen, die tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)
- 3. Kommunikation (z.B. Kommunizieren als Empfänger, Kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)
- Mobilität (z.B. die K\u00f6rperposition \u00e4ndern und aufrecht erhalten, Gegenst\u00e4nde tragen, bewegen und handhaben, gehen und sich fortbewegen, sich mit Transportmitteln fortbewegen)
- 5. Selbstversorgung (z.B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, auf seine Gesundheit achten)
- 6. Häusliches Leben (z.B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (z.B. allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)
- 8. Bedeutende Lebensbereiche (z.B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (z.B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)

## Teil 2: Geänderte Zugangskriterien



- □ Diese Regelung war bis zuletzt heftig umstritten es wurde befürchtet, dass der Kreis der Leistungsberechtigten, dadurch erheblich eingeschränkt wird und z. B. sinnesbehinderte Menschen ganz rausfallen
- □ Nun werden die Zugangskriterien erneut überprüft und evaluiert und erst 2023 eingeführt



## Teil 2: Auswirkungen der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen (1000)

- □ Die Leistungen der EGH richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls (§ 104) und nicht mehr nach der Wohnform. Somit wird der Grundsatz "ambulant vor stationär" aufgehoben
- Die Leistungen richten sich insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den persönlichen Mitteln und Kräften. Dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Angemessenen Wünschen wichtiges Kriterium für die Angemessenheit sind eventuelle Mehrkosten des Leistungsberechtigten ist Rechnung zu tragen. Außerdem ist bei Leistungen, die von den Wünschen abweichen, die Zumutbarkeit der Leistung zu prüfen (§ 104 Abs. 3) (Unterstrichener Teil im Dez. 2016 einge-

arbeitet)

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 39

## Teil 2: Auswirkungen der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen (2007)

- Manche Leistungen der EGH z. B. Leistungen im Rahmen der Beförderung/Mobilität können nach § 116 BTHG mit Zustimmung der Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden (= Poolen von Leistungen) wenn dies nach § 104 BTHG zumutbar ist
- Durch erweiternde Regelungen innerhalb des § 104 wurde am 01.12.16 beschlossen, dass Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen der Vorzug zu geben ist, wenn dies vom Betroffenen gewünscht wird. Assistenzleistungen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung stehen, dürfen beim Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen auch nur dann gemeinsam erbracht werden wenn der Betroffene zustimmt

## Teil 2: Auswirkungen der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen (30)

☐ Erwachsene behinderte Menschen – bei Minderjährigen bleibt alles wie bisher - die EGH beziehen, bekommen künftig existenzsichernde Leistungen genauso auf ein Konto, wie jeder andere Mensch der derartige Leistungen bezieht auch. Die Sonderregelungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen der EGH werden aufgehoben. Somit haben sie relativ viel Verfügungs- und Entscheidungsfreiheit und werden dadurch nichtbehinderten Menschen gleichgestellt



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 41

## Teil 2: Auswirkungen der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen (1)

□ Allerdings wird bei Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u. gleichzeitig EGH beziehen und innerhalb einer besonderen Wohnform leben – so heißen die stationären Einrichtungen ab 2020 - dann im Rahmen des Gesamtplanverfahrens darüber beraten und im Gesamtplan festgeschrieben, wie hoch der Anteil der Regelbedarfsstufe ist, der dem jeweiligen Betroffenen als Barmittel (Bargeld oder Bankguthaben) ausbezahlt wird (Diese Regelung wurde erst Ende 2016 in das Gesetz eingearbeitet)



## Teil 2: Auswirkungen der personenzen trierten Ausrichtung der Leistungen (5)

- Wenn die behinderten Menschen bei der Wahrnehmung der neuen Verfügungs- und Entscheidungsfreiheit (z. B. Beschaffung von Lebensmitteln, oder Zubereitung von Mahlzeiten) Unterstützung brauchen, bekommt dafür der jeweilige ausgewählte Dienstleister im Rahmen der EGH für einen gewissen Zeitraum, der von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann, für den jeweiligen Leistungsberechtigten zusätzliche Fachleistungsstunden. Die Anzahl der Stunden kann ebenfalls von Fall zu Fall differieren
- □ Die beschriebe Trennung zwischen EGH-Leistungen und existenzsichernden Leistungen, die ab 2020 greift, stellt eine einschneidende Systemumstellung dar und wird deshalb zunächst erprobt



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 43

## Teil 2: Konkretisierung der Regelungen zur Gesamtplanung (1)

- □ In Kapitel 7 des neuen Eingliederungshilferechts (§§ 117 122) werden die bisherigen Regelungen zum Gesamtplan (s. § 58 SGB XII) erheblich ausgeweitet und spezifiziert, um die Bedarfe im Sinne der personenzentrierten Leistungen genau erfassen, kontrollieren und fortschreiben bzw. anpassen zu können
- □ Die Ausführungen zur Gesamtplanung, die explizit für die EGH gelten, sind als Ergänzung und weitere Konkretisierung zu den Regelungen der Teilhabeplanung im 1. Teil des Gesetzes zu verstehen



### Teil 2:Konkretisierung der Regelungen zur Gesamtplanung (2)

- □ Während eine Teilhabeplanung nur zu erstellen ist, wenn mehrere Leistungsgruppen beteiligt sind oder wenn der Betroffene dies wünscht (s. o.), ist ein Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Außerdem hat seit den Änderungen im Dezember 2016 der Träger der EGH dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan zur Verfügung zu stellen
- □ Die überwiegende Anzahl der Vorschriften zur Gesamtplanung gelten bereits ab dem 01.01.2018. Allerdings sind für die Jahre 2018 und 2019 Übergangsregelungen in die Paragraphen des SGB XII eingearbeitet worden. Die auf Folie 44 genannten Paragrafen gelten erst ab 2020



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 45

### Teil 2: Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der EGH und der Hilfe zur Pflege (1)

Regelungen ab 01. Januar 2020 in der EGH:

- Das Einkommen und Vermögen des Partners bleibt anrechnungsfrei
- ☐ Der **Begriff des Einkommens** bezieht sich künftig auf das **Einkommensteuergesetz** (§ 135 BTHG)
- ☐ Leistungsberechtigte haben künftig einen Beitrag zu leisten, wenn ihr Einkommen gewisse Grenzen überschreitet
- □ Maßgeblich für die Berechnung der Beitragsgrenze ist die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) (§ 136 BTHG)



### Teil 2: Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der EGH und der Hilfe zur Pflege (2)

	Übersteigt das Einkommen des Leistungsberechtigten die Beitragsgrenze, so hat er einen monatlichen Beitrag in Höhe von 2 % des übersteigenden Einkommens – gerundet auf volle 10 Euro - zu leisten (§137 BTHG)
	Das einzusetzende Vermögen orientiert sich grund- sätzlich weiterhin an den Regelungen des § 90 SGB XII
	Allerdings wird der <b>Wert des Barvermögens das nicht verwertet werden darf, deutlich angehoben</b> auf einen Betrag von bis zu 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2019 Westdeutschland: 56070 €)
Zu	satzregelung:
	Für Menschen, die z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt od. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, beziehen beträgt das Barvermögen, das nicht angerechnet werden darf seit April 2017 5000 Euro.

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20

47

### Teil 2: Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der EGH und der Hilfe zur Pflege (3)

<u>Übergangsregelungen von Anfang Januar bzw. April</u> 2017 bis Ende Dezember 2019:

- □ 40 % des Einkommens aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, maximal jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe 1 (ab. Jan. 2019 also 275,60 €) werden nicht als Einkommen angerechnet Für Bezieher von Hilfe zur Pflege soll diese Regelung dauerhaft gelten
- □ Der Barvermögensfreibetrag wird um 25.000 Euro auf 30.000 Euro angehoben Für Bezieher von Hilfe zur Pflege soll diese Regelung dauerhaft gelten



## Teil 2: Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der EGH und der Hilfe zur Pflege (4)

Hier gilt die erhöhte Vermögensfreigrenze allerdings nur dann, wenn das Vermögen während des Leistungsbezuges angespart wird und überwiegend aus Einkommen stammt, das durch selbständige oder nicht selbständige Tätigkeit erworben wurde

□ Bei gleichzeitigem Bezug von EGH und Hilfe zur Pflege gelten die ab 2020 für die Betroffenen vorteilhafteren Regeln der EGH, wenn die Behinderung bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten war. In diesem Fall bleibt es auch nach erreichen des Rentenalters bei den vorteilhafteren Regeln

 $\odot$ 

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 49

# Teil 2: Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der EGH und der Hilfe zur Pflege (5)

- □ Bei Eintritt der Behinderung nach Erreichung des Rentenalters stehen EGH und Hilfe zur Pflege dagegen weiterhin nebeneinander (§ 103 BTHG)
- Auch um die oben dargestellte Fassung des § 103 wurde bis zuletzt gerungen. In der vorherigen Fassung des § 103 waren Menschen, die in einer Einrichtung leben bei gleichzeitigem Bezug von EGH und Hilfe zur Pflege besser gestellt, als die meisten Menschen, die außerhalb einer Einrichtung leben und gleichzeitig EGH und Hilfe zur Pflege beziehen. Das von vielen als gerechter empfundene Kriterium der Erreichung der Regelaltersgrenze wurde erst im Dezember 2016 aufgenommen



# Teil 2: Änderung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der EGH und de Hilfe zur Pflege (5)

- Das Arbeitsförderungsgeld, das Beschäftigte erhalten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder bei anderen Leistungsanbietern tätig sind, wurde in letzter Sekunde von monatlich 26 auf monatlich 52 Euro erhöht und wird gezahlt solange das monatliche Gesamteinkommen eines Werkstattbeschäftigten 351 Euro nicht übersteigt (vorher 325 Euro) Dies ist im 1. Teil des BTHG geregelt (§ 59) und gilt seit 2017
- Vom "restlichen Arbeitsentgelt" bleiben 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 (2019 53,00 €) + 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts (vor BTHG 25 %) anrechnungsfrei. Auf diese Weise sollen auch Werkstattbeschäftigte, die unter den behinderten Menschen einen nicht unerheblichen Anteil ausmachen, mehr von ihrem Verdienst haben



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 51

## Teil 3: Mehr Mitbestimmung für Beschäftigte der WfbM



- Durch die Weiterentwicklung der 2001
  zusammen mit der alten Fassung des SGB IX in
  Kraft getretenen Werkstätten-Mitwirkungsverordnung erhalten die Werkstatträte als
  gewählte Vertretung der Werkstattbeschäftigten
  mehr Mitbestimmungsrechte bei den Themen
  Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, technische Einrichtungen der Werkstatt, Weiterbildung, soziale
  Aktivitäten
- ☐ Auch die Freistellung für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Werkstatträte wurde durch das BTHG verbessert



## Teil 3: Frauenbeauftragte in Werkstätten (1)

- ☐ Seit dem Jahr 2017 gibt es **in Werkstätten** für behinderte Menschen **Frauenbeauftragte** (§ 222)
- ☐ Frauenbeauftragte haben die Aufgabe behinderte Frauen gegenüber der Werkstattleitung zu vertreten. Dabei sind insbesondere folgende Bereiche relevant:
  - Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt
  - Gleichstellung von Frauen und Männern
  - Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung
- ☐ Ab 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte zur Ausübung ihrer Tätigkeit vollständig von der Arbeit freigestellt, sonst nach Bedarf

Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 53

## Teil 3: Frauenbeauftragte in Werkstätten (2)

☐ Ab 700 wahlberechtigten Frauen ist auch die Stellvertretung vollständig von der Arbeit freigestellt. Frauenbeauftragte haben einen Anspruch auf 15 Tage Fortbildung pro Amtszeit (4 Jahre), bei Erstausübung des Amts auf 20 Tage



### Teil 3: Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen



Schwerbehindertenvertretungen haben seit 2017 schon ab 100 schwerbehinderten Menschen im Betrieb ein Recht auf Freistellung von der Arbeit nicht erst ab 200
Eine Schwerbehindertenvertretung hat nun das <b>Recht auf eine Bürokraft</b> in erforderlichem Umfang
Die Regelungen für die Stellvertretung von Schwer- behindertenvertretern wurden verbessert. So ha- ben sie z. B. einen verbesserten Fortbildungsan- spruch
Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen

ist unwirksam, wenn die Schwerbehindertenvertretung nicht miteinbezogen wird (Diese Regelung

wurde erst am 01.12.16 beschlossen)



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 55

## Teil 3: Konkretisierung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" (



□ Bisher hatte nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis das Recht auf einen Rollstuhlparkplatz zu parken. Voraussetzung hierfür ist das Merkzeichen "aG" (außergewöhnlich gehbehindert), das auf dem Schwerbehindertenausweis eingetragen sein muss und dann im 2. Schritt zur Führung eines blauen Parkausweises, und somit zum Parken auf einem Rollstuhlparkplatz berechtigt.



## Teil 3: Konkretisierung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "aG" (



□ Bisher bekamen vor allem Personen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen am Bewegungsapparat, die sich außerhalb eines Kfz nur sehr schwer fortbewegen können und ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, das Merkzeichen "aG". Seit 2017 können auch andere Personen, z. B. mit schweren Herzerkrankungen, schweren neurologischen Erkrankungen oder mit schwerer Beeinträchtigung der Lungenfunktion dieses Merkzeichen bekommen. Die sehr schwere Fortbewegung außerhalb des Kfz und die ständige fremde Hilfe bleibt aber weiter Voraussetzung



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 57

## Teil 3: Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen

- □ Hat ein behinderter Mensch eine Hörschädigung von mindestens 70 % und eine Beeinträchtigung des Sehvermögens von 100 % erhält er seit 2017 das Merkzeichen "TBI" im Schwerbehindertenausweis
- □ Dieses Merkzeichen führt nicht zu einem bundesrechtlich geregelten Nachteilsausgleich. Nach den Regelungen der Länder soll es zu einer Berechtigung der Befreiung vom Rundfunkbeitrag führen
- ☐ **Die Merkzeichen "GI"** für gehörlos **und "BI"** für blind **bleiben** mit den dazugehörigen Nachteilausaleichen **weiter erhalten**



Quellenangaben (1)

Anmerkung: die Angabe der Quellen ist absichtlich zeitchronologisch geordnet – auch wenn dies sozialwissenschaftlich nicht korrekt ist – um as Ringen um das BTHG bis zur letzten Sekunde auch hier nochmals darzust letzten Sekunde auch hier noch hier noch

- ☐ **Referentenentwurf** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) **vom 26.04.16**
- ☐ Stellungnahme des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 17.05.16
- ☐ Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 22.06.16



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 59

### Quellenangaben (2)



- □ Papier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Titel: Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG vom 04.07.16 und vom 01.01.18
- ☐ Skript eines Vortrages der parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller (MdB) im Rahmen einer Fachtagung des Landschaftsverbandes Rheinland am 25.08.16, Titel: Das Bundesteilhabegesetz Weiterentwicklung des Teilhaberechts Reform der Eingliederungshilfe
- ☐ Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 05.09.16 (Bundestags-Drucksache 18/9522)



### Quellenangaben (3)



- ☐ Stellungnahme der Fachverbände zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 12.09.16
- ☐ Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhalbe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 27.09.16
- Wortprotokoll der 92. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in Berlin am 07.11.16 (Protokoll-Nr. 18/92), Einziger Tagesordnungspunkt Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 05.09.16 (Bundestags-Drucksache 18/9522)



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20 61

## Quellenangaben (4)



- ☐ Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) (Bundestags-Drucksache 18/9522) vom 29.11.16 (Ausschussdrucksache 18(11)857)
- □ Papier der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Titel: Bundesteilhabegesetz und Co. – was verändert sich? Übersicht der wichtigsten Neuerungen, die bisherige gesetzliche Bestimmungen ablösen, letzte Aktualisierung 12.01.17
- □ BTHG Das stationäre Wohnen 2020 Skript Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits – und Sozialrecht Stand Dez. 2017



## Hinweise:



- ☐ Für Fehler wird keine Haftung übernommen.
- ☐ Die Vervielfältigung und Verwendung dieses Skriptes durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Autorin erlaubt.



Behindernde Umwelt, K. Biemer-Wilhelm, RWU RV-Wgt., WS 2019/20